

14. August 2013 BVE C

1 0 0 8 BLS Netz AG; Kantonsbeitrag an diverse Infrastrukturprojekte auf der BLS-  
Strecke Solothurn–Moutier (SMB) 2013;  
Investitionsvereinbarung Art. 56 EBG /  
Projekt RK 2013\_09; Mehrjähriger Verpflichtungskredit

## 1 GEGENSTAND

Bewilligung eines Investitionsbeitrags von insgesamt Fr. 603'000.-- an diverse Infrastrukturprojekte auf der BLS-Strecke Solothurn–Moutier (SMB) 2013.

Gemäss Art. 12 ÖVG und Art. 29 FILAG beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (Fr. 201'000.--) am Gesamtbeitrag des Kantons.

**Die Nettoausgabe zulasten Kanton Bern (zu bewilligender Kredit) beläuft sich auf:  
Fr. 402'000.--**

Der Beitrag wird als bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt.

## 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), Art. 56
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur vom 4. November 2009 (KFEV; SR 742.120)
- Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr vom 18. Dezember 1995 (KAV; SR 742.101.2)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung; EBV; SR 742.141.1), Art. 13
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG; BSG 762.4), Art. 4, 5, und 12
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG; BSG 631.1), Art. 29
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- GRB 2099 vom 1. April 2009 "Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr 2010–2013"

### 3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN ZULASTEN RAHMENKREDIT

<b>Total nach Art. 56 EBG zu finanzierende Kosten (Kostendach)</b>	<b>Fr.</b>	<b>3'700'000.--</b>
./. Anteil Bund	(43.3%) Fr.	1'602'000.--
./. Anteil Kanton Solothurn	(40.4%) Fr.	1'495'000.--
<b>Total Kostenanteil Kanton Bern</b>	<b>(16.3%) Fr.</b>	<b>603'000.--</b>
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	Fr.	201'000.--
<b>Ausgabe zulasten Kanton / zu bewilligender Kredit</b>	<b>Fr.</b>	<b>402'000.--</b>

#### 3.1 Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Der Kredit erfolgt zulasten des Rahmenkredits "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr 2010 – 2013".

Gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses 2099 vom 1. April 2009 ist der Regierungsrat zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 FLG für die Mittelverwendung und den Vollzug des Rahmenkredits.

#### 3.2 Bezug zu Voranschlag und Finanzplan

Die Ausgabe ist im Voranschlag 2013 eingestellt und im Finanzplan 2014 enthalten.

#### 3.3 Folgekosten

Das bedingt rückzahlbare Darlehen wird in der Bilanz der Unternehmung als unverzinsliche Verbindlichkeit gegenüber der öffentlichen Hand ausgewiesen. Eine Rückzahlung erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Objekte durch die Transportunternehmung zweckentfremdet oder veräussert werden. Eine Erhöhung der Nettoabgeltung des Kantons zur Deckung der Folgekosten aus dieser Investition wird im Rahmen der Offertverhandlungen zu beurteilen sein.

#### 3.4 Teuerungs- und projektbedingte Mehrkosten

Projektänderungen und dadurch bedingte Mehrkosten sowie teuerungsbedingte Mehrkosten sind ausgeschlossen, respektive müssen durch die BLS Netz AG getragen werden. Massgebend sind die beim Bundesamt für Verkehr (BAV) eingereichten Projekte.

#### 3.5 Stand des Rahmenkredits "Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr"

<b>Bewilligte Kreditsumme (GRB 2099/09)</b>	<b>Fr.</b>	<b>308'000'000.--</b>
./. bereits beansprucht	Fr.	303'060'830.--
<i>noch offene Kreditsumme</i>	<i>Fr.</i>	<i>4'939'170.--</i>
Investitionsbeitrag des vorliegenden Finanzierungsgesuches	Fr.	402'000.--
<b>Stand Rahmenkredit neu</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'537'170.--</b>

### 3.6 Projektbeurteilung "Rahmenkredit / Nachhaltigkeit" (Beilage)

Im Rahmen der Berichterstattung über den ÖV-Investitionsrahmenkredit wurde ein Raster zur Beurteilung der Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr entwickelt. Ausgehend von einer Kurzbeschreibung und den finanziellen Eckwerten wird die Bedeutung eines Projekts in Bezug auf die vier zentralen Zielsetzungen und die räumliche Wirkung dargelegt. In einem weiteren Schritt erfolgt eine qualitative Nachhaltigkeitsbeurteilung.

#### Ergebnis

Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit der BLS-Strecke Solothurn–Moutier und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die periodische Sanierung und Erneuerung der vorhandenen Infrastrukturanlagen zwingend notwendig.

## 4 KREDITART/KONTO/RECHNUNGSJAHR

Mehrfähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Produktgruppe	Kostenträger	Jahr	Betrag (Kanton & Gemeinden)	
564000	09.13.9171 - Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2013	Fr.	540'000.--
564000	09.13.9171 - Infrastruktur und Rollmaterial ÖV	9171.01	2014	Fr.	63'000.--
<b>Total (Kanton und Gemeinden)</b>				<b>Fr.</b>	<b>603'000.--</b>

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge von Fr. 201'000.-- werden über das Konto 662000 vereinnahmt.

## 5 BEDINGUNGEN

Die Voraussetzungen für Investitionsbeiträge gemäss Art. 56 EBG an die BLS Netz AG wurden vom Bundesamt für Verkehr (BAV) geprüft. Die Fachdienste des BAV haben die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Investitionen bestätigt.

Die Abwicklung der Hilfeleistung gemäss Art. 56 EBG und Art. 4 und 5 ÖVG erfolgt über die zwischen dem Bund, den Kantonen Bern, Solothurn, Luzern, Freiburg und Neuenburg sowie der BLS Netz AG abgeschlossene Leistungsvereinbarung 2013–2016.

## 6 BEGRÜNDUNG

Die BLS-Strecke Solothurn–Moutier (SMB) ist rund 23 Kilometer lang und gehörte bis 1997 der Solothurn–Münster-Bahn (SMB). Die SMB fusionierte 1997 mit den Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB) und der Emmental–Burgdorf–Thun-Bahn (EBT) zur Regionalverkehr Mittelland (RM). Die RM ihrerseits fusionierte 2006 mit der BLS Lötschbergbahn (BLS) zur BLS AG. Heute wird die Strecke von der BLS Netz AG betrieben.

Die BLS Netz AG hat den Auftrag vom Bund sowie von den Kantonen Bern und Solothurn, die Bahninfrastruktur auf dieser Strecke in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen, so dass die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit erhöht und der Betrieb der Strecke langfristig gesichert werden können. Dazu definierten der Bund, die Kantone Bern und Solothurn sowie die BLS Netz AG folgende Ziele:

- Die BLS Netz AG passt das Sicherheitsniveau der Anlagen ständig an die Entwicklung der geltenden technischen Normen und Sicherheitsvorschriften im Eisenbahnwesen an.
- Das Sanierungsprogramm für die Bahnübergänge ist so weit voranzutreiben, dass Ende 2014 alle Bahnübergänge gesetzeskonform sind.
- Das Unternehmen legt seine Prioritäten so fest, dass unter Berücksichtigung des finanziell Tragbaren ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet wird, insbesondere:
  - Ein hoher Schutz vor Zugkollisionen und Entgleisungen ist gewährleistet.
  - Das Sicherheitsniveau in Eisenbahntunnels wird im Rahmen der Substanzerhaltungsprogramme auf den anerkannten Stand der Technik gebracht.
  - Die Sicherheit im Bereich des Zugangs zu den Perrons und während des Aufenthalts wird im Rahmen von Neu- und Umbauten erhöht.
- Das Unternehmen gewährleistet, unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit, mit geeigneten Massnahmen eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit des Netzes und der Anlagen, so dass eine hohe Verfügbarkeit der Anlagen und eine möglichst stabile Verkehrsabwicklung gewährleistet werden können und die Haltestellen eine angemessene Qualität aufweisen.
- Die Frist bis Ende 2013 für die Umsetzung der behindertengerechten Kundeninformationssysteme wird eingehalten und die Bauten und übrigen Anlagen der Infrastruktur sind so weit voranzutreiben, dass sie Ende 2023 den Vorgaben des BehiG entsprechen.

Zur Erfüllung dieser Ziele hat die BLS Netz AG zusammen mit dem Bund und den Kantonen Bern und Solothurn einen mehrjährigen Investitionsplan erstellt. Die auf der Strecke anfallenden Abschreibungen reichen nicht aus, um die Finanzierung der anstehenden Investitionen sicherzustellen. Bund und Kantone haben sich deshalb im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2013–2016 verpflichtet, Investitionsdarlehen an die Strecke zu leisten.

Zur Sicherstellung der Finanzierung der notwendigen Investitionen werden für das Jahr 2013 Darlehen gemäss Art. 56 EBG im Umfang von Fr. 3'700'000.-- benötigt. Gemäss Art. 49 Abs. 1 EBG finanzieren Bund und Kantone die Eisenbahninfrastruktur gemeinsam. Der Anteil des Kantons Bern an dieser Strecke beträgt 16.3 %.

Mit der Realisierung der geplanten Infrastrukturprojekte können die Bahninfrastruktur auf der Strecke Solothurn–Moutier weiter erneuert und die Betriebsbereitschaft sichergestellt werden.

## BEILAGE

- Projektbeurteilung "Rahmenkredit / Nachhaltigkeit"

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

